Fachspezifische Bestimmungen für  
Modulpädagogik

(Förderschwerpunkt Modulogie)   
als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung   
im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom … Entwurf Stand 2023-08-10

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2015-6) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würz-burg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht**

[1. Teil: Allgemeine Vorschriften 2](#_Toc142631090)

[§ 1 Geltungsbereich 2](#_Toc142631091)

[§ 2 Ziel des Studiums 2](#_Toc142631092)

[§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit 2](#_Toc142631093)

[§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse 2](#_Toc142631094)

[§ 5 Kontrollprüfungen 3](#_Toc142631095)

[§ 6 Fachprüfungsausschuss 3](#_Toc142631096)

[2. Teil: Erfolgsüberprüfungen 3](#_Toc142631097)

[§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen 3](#_Toc142631098)

[§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I 3](#_Toc142631099)

[§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten 3](#_Toc142631100)

[3. Teil: Schlussvorschriften 4](#_Toc142631101)

[§ 10 Inkrafttreten 4](#_Toc142631102)

[Anlage SFB: Studienfachbeschreibung 5](#_Toc142631103)

# **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

## § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Ziel des Studiums

1Die sonderpädagogische Fachrichtung Modulpädagogik (Förderschwerpunkt Modulogie) (im Folgenden: Modulpädagogik) wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. 2Sie kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden.

3Ziel des Studiums der Modulpädagogik als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung ist es ....

## § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung Modulpädagogik kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung Modulpädagogik Module im Umfang von 90 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* | |
| Pflichtbereich | 90 |  |
| Allgemeine Modulpädagogik |  | 10 |
| Spezielle Modulpädagogik |  | 30 |
| Didaktik der Modulpädagogik |  | 30 |
| Psychologie der Modulpädagogik |  | 20 |
| *gesamt* | 90 |  |

(3) 1Daneben ist im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik an der JMU ein additives Modul zu absolvieren (§ 10 Abs. 4 LASPO). 2Dieses wird durch die jeweilige vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung angeboten. 3Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) Weiterhin sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I sonderpädagogische Praktika zu absolvieren.

(5) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

## § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) 1Für das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung Modulpädagogik bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten. 2Auf die Regelung des § 4 Abs. 5 LASPO (Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) 1Empfohlen werden praktische Erfahrungen auf sonder- und sozialpädagogischem Gebiet sowie die Bereitschaft zur eigenständigen Lektüre, Analyse und Reflexion wissenschaftlicher Texte. 2Da wesentliche Teile der Fachliteratur im Original in englischer Sprache erscheinen, werden Englischkenntnisse, die zur selbständigen Lektüre auch anspruchsvoller Texte befähigen, dringend empfohlen.

## § 5 Kontrollprüfungen

In Modulpädagogik als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

## § 6 Fachprüfungsausschuss

Für alle an der JMU angebotenen sonderpädagogischen Fachrichtungen (vertieftes Studium und Qualifizierungsstudium) wird gem. § 14 Abs. 1 S. 4 LASPO ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss gebildet.

# **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

## § 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

## § 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

## § 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

1In Modulpädagogik als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik wird der Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

2Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. 3Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

4Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

5Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen  (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I) | | | | |
| *Gliederungsebene* | *ECTS-Punkte* | | *Gewichtungsfaktor für* | |
| *Bereichs-note* | *Durchschnittswert* | |
| Pflichtbereich | 90 |  |  | 90/90 | |
| Allgemeine Modulpädagogik |  | 10 | 10/90 |
| Spezielle Modulpädagogik |  | 30 | 30/90 |
| Didaktik der Modulpädagogik |  | 30 | 30/90 |
| Psychologie der Modulpädagogik |  | 20 | 20/90 |
| *gesamt* | 90 |  |  |  | |

# **3. Teil: Schlussvorschriften**

## § 10 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft. 2Sie gilt für alle Studierenden mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Modulpädagogik (Förderschwerpunkt Modulogie) als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli

# **Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**